

**Ordnungsbehördliche Verordnung
über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass vom
18.12.2018**

Aufgrund des § 27 Abs. 1 und Abs. 4 des Gesetzes über den Aufbau und die Befugnisse der Ordnungsbehörden für das Land Nordrhein-Westfalen - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - vom 13.05.1980 (GV. NRW. S. 528) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 6 Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV. NRW. S. 516) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Eitorf in der Sitzung am 10.12.2018 folgende ordnungsbehördliche beschlossen.

§ 1

Verkaufsstellen dürfen an folgenden Sonntagen geöffnet sein:

- a) aus Anlass der Handwerkermesse am ersten Sonntag im Monat Mai, sofern es sich dabei nicht um den 1. Mai handelt, von 13.00 bis 18.00 Uhr;
- b) aus Anlass der Eitorfer Kirmes am Sonntag vor Michaelis (29. September) in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr;
- c) aus Anlass des Weihnachtsmarktes am 1. Advent-Sonntag in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr.
- d) Zur Öffnung im Sinne der Buchstaben a) bis c) berechnigte Verkaufsstellen müssen sich in räumlicher Nähe zu den genannten Veranstaltungen befinden. Verkaufsstellen, mit Geschäftssitz in den nachfolgend aufgeführten Straßenzügen (s. auch Anlage), befinden sich in räumlicher Nähe zu den o. a. Veranstaltungen und sind zur Öffnung berechnigt:
 - L 86 (Asbacher Straße, Brückenstraße, Markt) zwischen Einmündung Schümmerichstraße und Bahnübergang Brückenstraße;
 - Cäcilienstraße zwischen Einmündung Markt und Mittelstraße;
 - Kurzgasse;
 - Hövergasse;
 - Marktplatz, Markt (Marktstraße);
 - Schmidtgasse;
 - Goethestraße;
 - Schoellerstraße zwischen Einmündung Kirchstraße und Einmündung L 86;
 - Kirchstraße;
 - Kirchgasse;
 - Mittelstraße;
 - Bergstraße zwischen Einmündung Cäcilienstraße und Einmündung Leienbergstraße;

- Leienbergstraße;
- Eipstraße;
- Siegstraße bis Einmündung Maibergstraße;
- Poststraße;
- L 333 zwischen Einmündung Krewelstraße bis Einmündung Eipstraße;
- Schulgasse.

§ 2

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten oder außerhalb der zugelassenen räumlichen Nähe offen hält.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 Abs. 2 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 3

1. Diese Verordnung tritt am Tage der Verkündung in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die bisher gültige Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass vom 25.09.2014 außer Kraft.

